

PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG MAUR

Datum	3. Dezember 2018
Vorsitz	Gemeindepräsident Roland Humm
Protokoll	Gemeineschreiber Markus Gossweiler
Stimmzähler- innen	Frau Anita Knüsli, Bundstrasse 10, 8127 Forch Frau Doris Weishaupt, Karoweg 1, 8127 Forch
Anzahl Stimmberechtigte	100 Personen, entsprechend einer Teilnahmequote von 1,50%

Ort	Loorensaal
Zeit	20.00 Uhr – 21.00 Uhr

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden aus allen Gemeindeteilen, speziell die Neuzugezogenen, Jungbürger und frisch Eingebürgerten. Ebenso heisst er die Vertreter von Presse, Behörden und Verwaltung willkommen. Dass der Steuerfuss auf unverändert bleiben soll, könnte man ja als Geschenk des Gemeinderats betrachten. Und die Anwesenden können sogar selber darüber entscheiden; das ist dann ja fast wie Weihnachten.

Der Gemeindepräsident hält formell fest, dass Akten und Stimmregister fristgerecht zur Einsichtnahme aufgelegt haben. In den ersten zwei Sitzreihen haben 9 nicht stimmberechtigte Personen, darunter Vertreterinnen und Vertreter der Presse, der Gemeindeverwaltung sowie Gäste, Platz genommen. Auf Anfrage des Präsidenten hin geben sich keine weiteren Nicht-Stimmberechtigte zu erkennen. Aus der Versammlung werden keine Zweifel gegen die Stimmberechtigung einzelner Personen erhoben.

Budget 2019 und Steuerfussfestsetzung

G-Nr.: 51

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Budget 2019 der Politischen Gemeinde wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 87 % festgesetzt.

REFERAT Gemeinderat Yves Keller, Finanzvorsteher**WEISUNG****1. ÜBERBLICK UND BEGRÜNDUNG**

Der Gemeinderat legt das erste nach den Regeln des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) aufgestellte und dargestellte Budget vor. Das Budget 2019 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 0,95 Mio. aus, was eine Verbesserung um rund CHF 1,26 Mio. gegenüber dem Vorjahresbudget bedeutet.

Der grösste Teil dieser Veränderung geht auf den Rückgang der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zurück: Die lineare Abschreibungsmethode führt zu Beträgen, die für den steuerfinanzierten Haushalt um CHF 1,19 Mio. unter den vorjährigen, nach der degressiven Methode berechneten und mit zusätzlichen Abschreibungen versehenen Betreffnissen liegen. Die Ablieferung an den Finanzausgleich (Ressourcenausgleich) geht um CHF 0,25 Mio. zurück.

Die Steuererträge können erfreulicherweise um fast CHF 2,0 Mio. höher eingesetzt werden; dies insbesondere wegen tiefer erwarteten passiven Steuerauscheidungen. Leider werden diese Mehrerträge durch Mehraufwendungen kompensiert. Insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Soziale Sicherheit und Verkehr müssen wegen nicht beeinflussbaren Entwicklungen Mehraufwendungen budgetiert werden. Ebenfalls höhere Aufwendungen sind in den Aufgabenbereichen Allgemeine Verwaltung, Bildung sowie Kultur, Sport und Freizeit zu verzeichnen. Die Selbstfinanzierung (Cashflow) des Gesamthaushalts liegt bei rund CHF 7,0 Mio., was leicht unter dem Zielkorridor von CHF 7,5 bis 8,5 Mio. liegt.

Im Budgetjahr 2019 sind die Bauarbeiten auf der Loorenanlage in vollem Gange, entsprechend hoch fallen die Gesamt-Nettoinvestitionen mit CHF 19,5 Mio. aus. Der daraus resultierende Vermögensabbau ist geplant, der tiefe Selbstfinanzierungsgrad von 36% unproblematisch.

Die Eckdaten des Budgets 2019 im Überblick:

Erfolgsrechnung	Aufwand	CHF	61'852'000.00
	Ertrag	CHF	62'797'000.00
	Ertragsüberschuss (Einlage Eigenkapital)	CHF	945'000.00
Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	21'125'000.00
Verwaltungsvermögen	Einnahmen	CHF	1'604'000.00
	Nettoinvestition	CHF	19'521'000.00
Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	2'045'000.00
Finanzvermögen	Einnahmen	CHF	-
	Nettoveränderung	CHF	2'045'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)		CHF	44'300'000.00

2. ERFOLGSRECHNUNG

2.1 Eckwerte

Das Budget 2019 schliesst bei einem Aufwand von CHF 61'852'000.00 und einem Ertrag von CHF 62'797'000.00 mit einem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 945'000.00, was einer Verbesserung gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 1'262'510.00 entspricht.

Für die Beurteilung des Budgets 2019 im Vergleich zum Vorjahresbudget sind infolge der Einführung von HRM2 nachfolgende Punkte relevant:

Der neue Kontenplan führt zu Verschiebungen von einzelnen Bereichen oder einzelner Konti von einem Aufgabenbereich in einen andern, was die Vergleichbarkeit zwischen den Budgets beeinträchtigt.

Der Kontenplan nach HRM2 sieht eine stärkere Detaillierung der Konten und somit eine grössere Anzahl von Positionen vor. Dies erhöht die Aussagekraft und die Auswertungsmöglichkeiten im Jahresabschluss. Die Schlüsselung der Budgetzahlen 2018 auf den Kontenplan nach HRM2 konnte jedoch aus technischen Gründen teilweise nur grob erfolgen. Auch in dieser Hinsicht ist somit die Aussagekraft des Vorjahresvergleichs eingeschränkt, ausgewiesene Veränderungen sind im Einzelfall nicht sachlich begründet.

2.2 Zusammenzug nach Sachgruppen

Der Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Sachgruppen zeigt einen Zuwachs von 3,1% im Personalaufwand, von 8,6% im Sach- und übrigen Aufwand und von 8,2% im Transferaufwand auf.

Der Personalaufwand steigt aufgrund von vereinzelt Erhöhungen von Stellenpensen, höheren Sozialabgaben und übrigen Personalaufwand, wobei auch hier Kontoverschiebungen die Beurteilung im Einzelnen verfälschen können.

Im Sachaufwand sind es die Ausgaben für den Liegenschaftenunterhalt und die Dienstleistungen Dritter, welche zum genannten Anstieg führen.

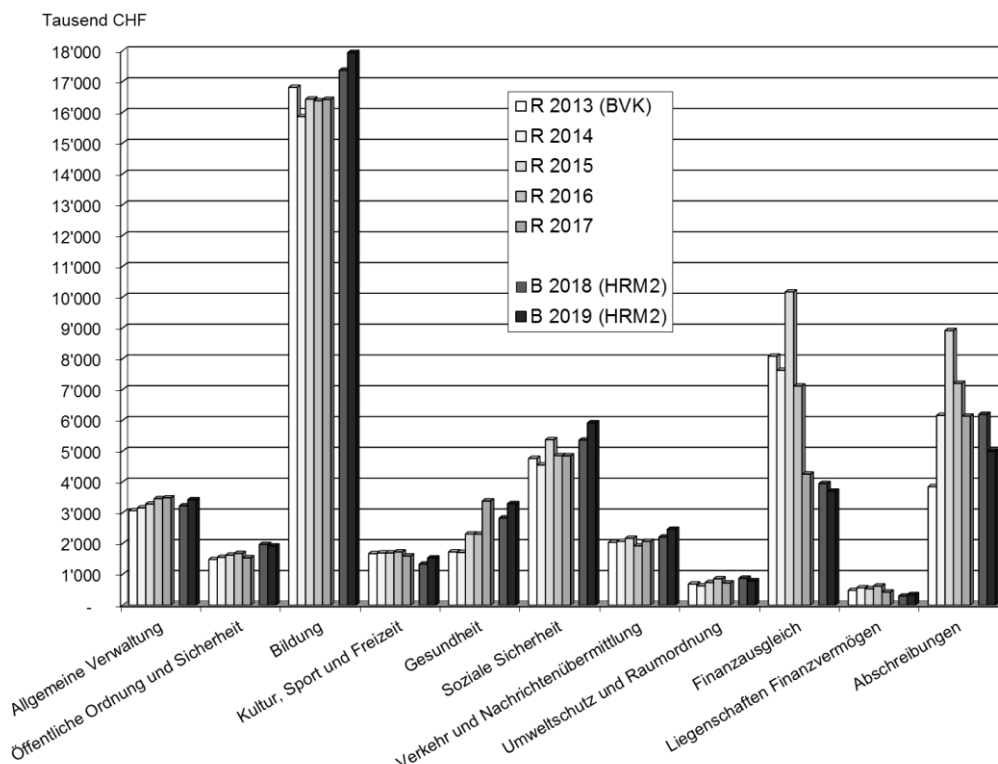
Der Transferaufwand umfasst alle Zahlungen an Zweckverbände, Vereine und Personen, weshalb der Zuwachs sich aus sehr unterschiedlichen Quellen nährt. Am grössten ist aber das Wachstum aus den Bereichen Gesundheit und Soziale Sicherheit, wo Pflegebeiträge, Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe verbucht werden.

2.3 Zusammenzug nach Hauptaufgabenbereichen

Vorbemerkung

Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen werden unter HRM2 neu linear vom Anschaffungs- bzw. Erstellungswert berechnet. An der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 haben die Stimmberechtigten der Aufwertung des Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 gemäss durchgeführtem Restatement zugestimmt und so die Grundlage für die Berechnung der nun im Budget 2019 erfassten Abschreibungen geschaffen.

Die Abschreibungen werden im Weiteren neu in den einzelnen Aufgabenbereichen (Funktionen) erfasst und nicht mehr zentral unter dem Aufgabenbereich Finanzen und Steuern. Dies erschwert die Vergleichbarkeit auf Stufe der Aufgabenbereiche. Nachfolgend wurden daher für den Vergleich der Nettoaufwendungen pro Aufgabenbereich zum Vorjahr die Abschreibungen eliminiert, um so eine wenigstens grob bereinigte Abweichung ausweisen zu können.



Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand + CHF 202'330.00

Der Aufgabenbereich Allgemeine Verwaltung umfasst die Bereiche Legislative (Gemeindeversammlungen, Urnenabstimmungen), Exekutive (Gemeinderat), Finanz- und Steuerverwaltung, Gemeinderatskanzlei, Bauverwaltung und Verwaltungsliegenschaften (ohne Schulliegenschaften).

Abweichungen gegenüber dem Vorjahresbudget ergeben sich aus Stellenaufstockungen und aus der Inanspruchnahme von externen Leistungen für Projekte. Hierzu gehören die weitere Umsetzung der Vorgaben aus dem HRM2, die Vorbereitung der Einführung einer elektronischen Geschäftsverwaltung sowie die Überarbeitung des Inventars der schützenswerten Bauten und die Erarbeitung eines Farbleitbilds für Bauten in der Gemeinde. Ebenfalls berücksichtigt sind Springerdienstleistungen gemäss bisherigem Erfahrungsstand.

Technischer Natur sind die Veränderungen die sich aus der Umlage der IT-Arbeitsplatzkosten auf die anderen Aufgabenbereiche und die Neuverteilung der Hauswartpensen unter den Aufgabenbereichen ergeben. Ersteres führt zu einer Entlastung, letzteres zu einer Belastung des Aufgabenbereichs Allgemeine Verwaltung.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Nettoaufwand - CHF 50'525.00

Der Aufgabenbereich Öffentliche Ordnung und Sicherheit umfasst neben der Einwohnerkontrolle hauptsächlich die Bereiche Rechtsprechung (Friedensrichteramt), Polizei, Feuerwehr und Zivilschutz.

Die Anpassung der Budgetzahlen an die im Jahr 2017 tatsächlich erzielten Gebührenerträge für polizeiliche Bewilligungen sowie Parkgebühren führte ebenso zu einem Rückgang des Nettoaufwands wie der Wegfall der bisher von der GVZ verrechneten Kosten im Zusammenhang mit der Alarmierung der Feuerwehr.

Bildung Nettoaufwand + CHF 574'440.00
Im Aufgabenbereich Bildung werden die durch die Schulpflege verantworteten Konten der Schule geführt. Zusätzlich sind hier auch die durch das Ressort Liegenschaften bzw. die Liegenschaftenverwaltung betreuten Schulliegenschaften angesiedelt. Die zwei ebenfalls von der Schulpflege budgetierten Bereiche Bibliotheken und Schulgesundheit sind den Aufgabenbereichen Kultur, Sport und Freizeit bzw. Gesundheit eingegliedert.

Auf den Bereich der Schulliegenschaften entfallen, nach Abzug der Abschreibungen, rund CHF 160'000.00 der Differenz. Diese liegen in Unterhaltsaufwendungen und Anschaffungen auf den Primarschulanlagen begründet. Die zusehends in die Jahre gekommenen Liegenschaften führen zu erhöhten Aufwendungen. Für die Anlagen Leeaacher und Gassacher liegen Studien vor, welche nun durch Sanierungs- und Erweiterungsprojekte konkretisiert werden sollen.

Im Schulbereich entfällt der Grossteil der Veränderung auf den Lohnaufwand: Auf der Kindergartenstufe ist eine zusätzliche Halbklassse zu budgetieren, daneben ist mit grösseren Klassen zu rechnen. Auch auf der Primarstufe ist eine, wenn auch kleinere, Erhöhung der Pensen vorgesehen. Die Aufwendungen für Sonderpädagogik und Deutsch als Zweitsprache (DaZ) sind neu den Schulstufen zugeteilt und nicht mehr in der Funktion Sonderschulung angesiedelt. Die budgetierten Erträge in der Tagesbetreuung mussten den 2017 effektiv erzielten Beträgen angeglichen werden.

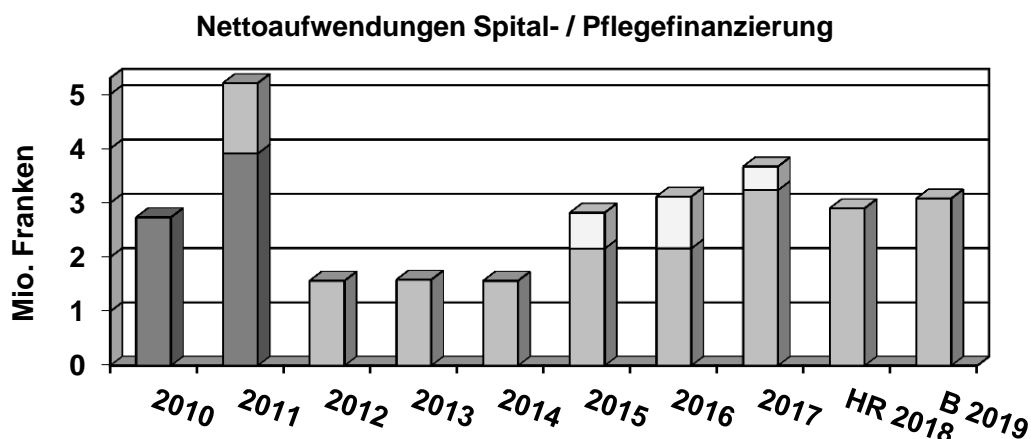
Kultur, Sport und Freizeit Nettoaufwand + CHF 201'650.00
Der Aufgabenbereich Kultur, Sport und Freizeit bildet die "Kulturbereiche" Museen Maur, Bibliotheken, Maurmer Post und kulturelle Veranstaltungen einerseits und die "Sportbereiche" mit der Unterstützung der Vereine, mit der Infrastruktur auf der Looren (Mehrzweckhalle und Sportanlage) sowie dem Strandband etc. andererseits ab. Neu nicht mehr dieser Funktion zugeteilt ist der Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Maur (neu in Funktion 5, Soziale Sicherheit).

Bei den Bibliotheken ist ein moderater Leistungsausbau geplant, bei der Ortsge-schichtlichen Sammlung sind Projekte in Diskussion. Neu wird im Bereich Sport, dem auch die Unterstützung der Vereine angegliedert ist, der kalkulatorische Mietzins belastet, der bei Anwendung der geltenden Tarife durch die Vereinsnutzung anfallen würde (Nutzung Turnhallen und Sportanlagen der Gemeinde). Die Nutzung der Infrastruktur durch ortsansässige Vereine bleibt weiterhin kostenlos.

Gesundheit Nettoaufwand + CHF 464'745.00
Der Aufgabenbereich Gesundheit wird dominiert durch die Pflegefinanzierung, sowohl im stationären wie auch im ambulanten Bereich. Im Weiteren werden hier auch Aufwendungen für präventive Massnahmen und den ärztlichen Notfalldienst verbucht.

Die Aufwandszunahme ist in diesem Bereich gegenüber dem Vorjahr mit rund CHF 460'000 sehr ausgeprägt. Gegenüber den hohen Aufwendungen im abgeschlossenen Jahr 2017 ergibt sich hingegen eine leichte Abnahme, die Hochrechnung für das laufende Jahr 2018 liegt ebenfalls unter dem Vorjahr. Durch die demografische Entwicklung steigt die Anzahl der Pflegefälle kontinuierlich. Da das Pflegezentrum Forch der Zollinger-Stiftung praktisch voll ausgelastet ist, schlägt sich das Mengenwachstum in anderen Institutionen nieder. Die Gemeinde bleibt aber auch für Gemeindeeinwohner zahlungspflichtig, die ausserhalb der Gemeinde einen Pflegeplatz finden. Zusätzlich zu den bisherigen Pflegeleistungen müssen die Gemeinden neu auch die Aufwendungen für Mittel und Gegenstände in der Pflege (MiGeL) übernehmen.

Für das Pflegezentrum Forch sind keine Defizitbeiträge mehr aufzunehmen. Das entsprechende Budget 2019 der Zollinger Stiftung schliesst ausgeglichen. Auch die Aufwendungen in der ambulanten Pflege (Spitex) steigen kontinuierlich. Dank guter Kostenstruktur kann die Spitex Pfannenstiel der Zollinger-Stiftung ihre Leistungen aber weiterhin deutlich unter den von der Gesundheitsdirektion berechneten Normkosten erbringen.



bis 2011: Spitaldefizite, Spitex und Defizite Pflegezentrum Forch (Säulen dunkelgrau);
ab 2011: Pflegefinanzierung (mittelgrau) und Defizite Pflegezentrum (hellgrau)

Soziale Sicherheit

Nettoaufwand + CHF 560'650.00

Der Aufgabenbereich der Sozialen Sicherheit erbringt umfangreiche Transferleistungen zur Abfederung finanzieller Risiken einerseits sowie für präventive und Wiedereingliederungsmassnahmen andererseits. Das Spektrum umfasst unter anderem Krankheit und Invalidität, Alter, Familien, Arbeitslosigkeit, Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe und die Betreuung von Asylsuchenden. Neu zugewiesen ist der Funktion die Offene Kinder- und Jugendarbeit Maur.

Der Zuwachs des Nettoaufwands beträgt rund CHF 560'000.00 und ist insbesondere auf den prognostizierten Anstieg der Zusatzleistungen, die Schaffung einer Teilzeitstelle Altersbeauftragte, höhere Beiträge an Eltern mit Kindern in Krippen/Horten sowie Beschäftigungsprogramme und ein neu lanciertes Jobcoaching zurück zu führen.

Da die erwähnten gebührenfinanzierten Bereiche nicht mit Steuermitteln finanziert werden dürfen, werden Saldi aus den Betriebsrechnungen in separierte Reservenkonti, als Spezialfinanzierungen bezeichnet, eingelegt bzw. daraus entnommen. Durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 werden diese Spezialfinanzierungen, welche die Rolle des Eigenkapitals übernehmen, ansteigen.

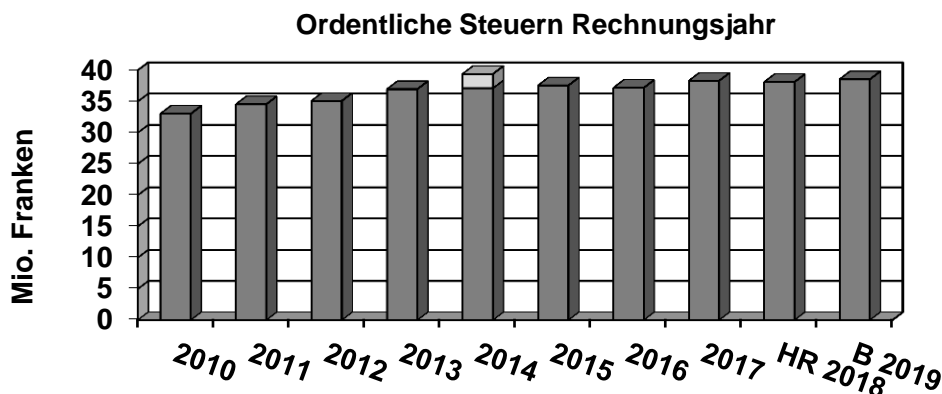
Der Rückgang des Nettoaufwands von rund CHF 80'000.00 im Aufgabenbereich geht praktisch vollumfänglich auf den Bereich Raumordnung zurück, wo im Vergleich zum Vorjahr weniger Aufwendungen für Studien und externe Unterstützung eingeplant werden müssen.

Volkswirtschaft Nettoertrag - CHF 30'500.00
 Neben der Forstwirtschaft werden im Aufgabenbereich Volkswirtschaft die Ertragsanteile aus den Ergebnissen der Zürcher Kantonalbank ZKB und der Elektrizitätswerks des Kantons Zürich EKZ verbucht.

Der Beitrag der ZKB wird angesichts der gewachsenen Bevölkerungszahl von Maur leicht höher eingesetzt als im Vorjahresbudget (+ CHF 20'000.00), was den Grossteil des Nettoertrag-Zuwachses in dieser Funktion erklärt.

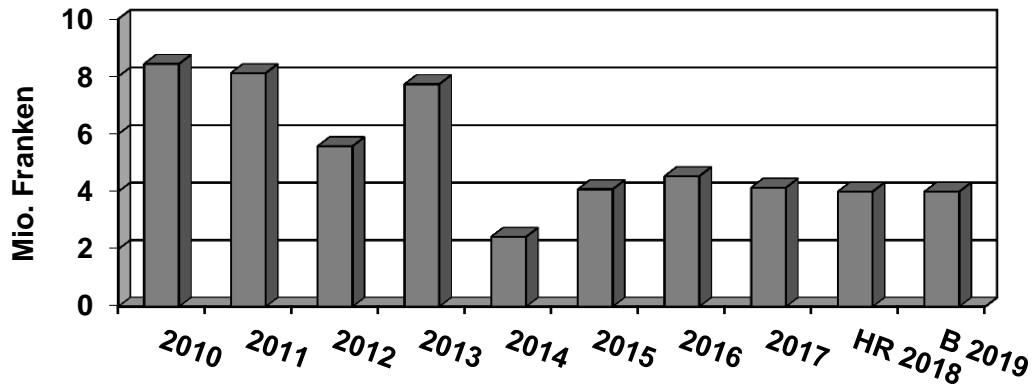
Finanzen und Steuern Nettoertrag + CHF 3'358'200.00
 Im Aufgabenbereich Finanzen und Steuern werden die Steuererträge, die Ablieferung in den Finanzausgleich, die Zinsen sowie die Liegenschaften des Finanzvermögens abgebildet.

Die auf den ersten Blick hohe Veränderung von plus CHF 8,4 Mio. Nettoertrag muss um die neu in den einzelnen Aufgabenbereichen zu verbuchenden Abschreibungen bereinigt werden, was eine Differenz von CHF 3,4 Mio. ergibt. Die Neuberechnung der Abschreibungen für den steuerfinanzierten Haushalt führt im Weiteren zu einem Rückgang um CHF 1,2 Mio., was die zu erklärende Veränderung auf rund CHF 2,2 Mio. reduziert. Hiervon entfallen CHF 0,26 Mio. auf Mehrerträge aus Steuern des Rechnungsjahrs, CHF 1,0 Mio. auf tiefere passive Steuerausscheidungen, CHF 0,2 Mio. auf höhere Quellensteuern und CHF 0,5 Mio. auf höhere Grundstückgewinnsteuern.



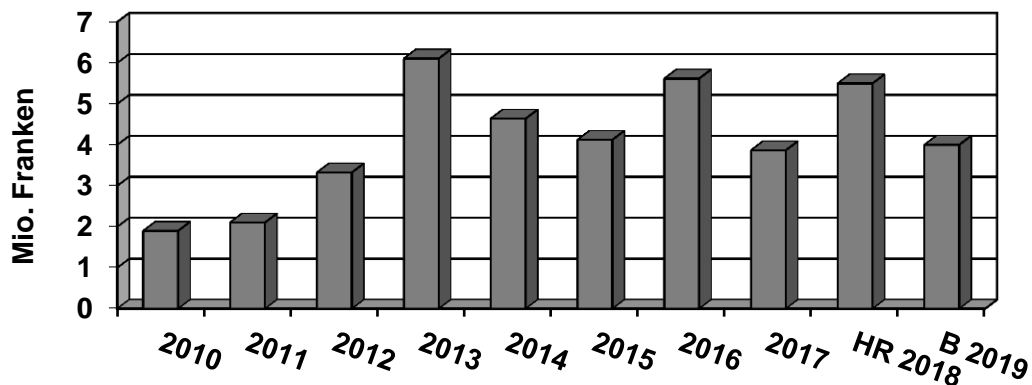
B Budget; HR Hochrechnung; Steuerfusserhöhung + 5 % ab 2014 (2014 grau abgesetzt)

Ordentliche Steuern frühere Jahre



B Budget; HR Hochrechnung

Grundstückgewinnsteuern



B Budget; HR Hochrechnung

Der Rückgang der Ablieferung an den Finanzausgleich (Ressourcenausgleich) erklärt mit CHF 0,45 Mio. den Grossteil der Restdifferenz. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in der Erfolgsrechnung 2019 neu der im übernächsten Jahr 2021 fällige, auf den Steuererträgen des Budgetjahrs basierende Ablieferungsbetrag geschätzt und als Rückstellung verbucht wird. Dies dürften 2021 dann rund CHF 3,5 Mio. sein; Der tatsächlich im Jahr 2019 zu zahlende Betrag, basierend auf den Steuererträgen 2017, wird jedoch mit CHF 4,7 Mio. spürbar höher ausfallen.

3. INVESTITIONSRECHNUNG UND FINANZIERUNG

Mit einem Gesamttotal von netto CHF 19,5 Mio. sind im Budget 2019 ausserordentlich hohe Investitionsausgaben im Verwaltungsvermögen eingestellt. Ein Grossteil davon entfällt auf die Umsetzung des Moduls A im Generationenprojekt Looren. Die Investitionen entfallen hier auf den Loorensaal, die Mehrzweckhalle, die Schulgebäude sowie die Umgebung und betragen insgesamt CHF 11,8 Mio.

Auf den Aufgabenbereich Verkehr entfallen CHF 2,9 Mio., auf die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung je CHF 1,1 Mio. und auf Massnahmen an Gewässern rund CHF 1,5 Mio.

Mit der aus der Erfolgsrechnung resultierenden Selbstfinanzierung (Cashflow) von knapp CHF 7,0 Mio. können die Investitionen zu 36% aus eigenen Mitteln finanziert werden, der Finanzierungsfehlbetrag geht zu Lasten des Nettovermögens, d.h. die Liquiditätsreserven nehmen ab. Die Abnahme ist im Finanz- und Aufgabenplan erfasst, seit mehreren Jahren geplant und im Ausmass vertretbar.

Im Finanzvermögen sind Ausgaben von CHF 2,0 Mio. eingestellt; der grösste Teil davon entfällt auf die Küchen-/Badsanierungen in der Überbauung Bränneli.

4. EIGENKAPITAL UND NETTOVERMÖGEN

Das Eigenkapital nimmt im Budgetjahr um CHF 0,95 Mio. zu, wohingegen das Nettovermögen aufgrund des Finanzierungsfehlbetrags um CHF 12,6 Mio. abnimmt.

Die Ausgangswerte dieser zwei Kenngrössen per 1. Januar 2019 lassen sich noch nicht prognostizieren: Im Zuge des Übergangs zu HRM2 muss die Bilanz einer Überprüfung unterzogen werden. Neben der von der Gemeindeversammlung im Juni 2018 beschlossenen Neubewertung des Verwaltungsvermögens sind auch die Werte im Finanzvermögen zu überprüfen und für die künftigen Zahlungen in den interkommunalen Finanzausgleich sind Rückstellungen zu bilden. Allfällige Prognosen von Eigenkapital und Nettovermögen per Ende 2019 sind somit noch mit grossen Unsicherheiten behaftet.

5. MITTELFRISTIGER AUSGLEICH

Das neue Gemeindegesezt enthält in § 92 die Bestimmung, wonach der Gemeindesteuerfuss so festgesetzt wird, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Wie dieser mittelfristige Ausgleich auszulegen ist, muss in jeder Gemeinde individuell festgelegt werden.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 1. Oktober 2018 festgelegt, dass das Ergebnis der Erfolgsrechnung für den mittelfristigen Ausgleich solange unerheblich ist, wie die Gemeinde ein Nettovermögen ausweist. In den kommenden Jahren wird die Erfolgsrechnung der Gemeinde Maur mit Ertragsüberschüssen schliessen, während grosse Finanzierungsfehlbeträge ausgewiesen werden. Der resultierende Vermögensabbau ist gewollt und geplant. Das Ergebnis der Erfolgsrechnung kann daher nicht als Steuerungsgrösse hinzugezogen werden.

In den Budgetunterlagen werden nichtsdestotrotz die Ergebnisse der Erfolgsrechnung der letzten drei Jahre, des laufenden und des kommenden Budgetjahrs und der drei darauf folgenden Planjahre abgebildet (acht Jahre), um Transparenz und Vergleich-

barkeit zu schaffen. Ergänzend werden die zentralen Kenn- und Steuerungsgrössen aus dem Finanz- und Aufgabenplan und die finanzpolitische Zielsetzung aufgeführt.

6. FINANZPLANUNG 2018 – 2032

Dank überdurchschnittlicher Cashflows konnte die Gemeinde in den letzten 20 Jahren nicht nur ihre Investitionen aus eigener Kraft finanzieren, sie konnte darüber hinaus Reserven bilden, die ihr nun erlauben, die finanziellen Herausforderungen bei der Instandhaltung und beim Ausbau der bestehenden Infrastruktur entschlossen anzugehen.

Der erste Fokus liegt dabei auf der Entwicklung des Loorenareals, die Bauarbeiten wurden aufgenommen. Der Gemeinderat behandelt nun die Anliegen der Sportvereine und der Feuerwehr. Durch eine Sanierung des bestehenden Rasenspielplatzes soll dessen zeitliche Verfügbarkeit deutlich erhöht werden.

Der zweite Fokus liegt auf der Sanierung und dem Ausbau der Primarschulanlagen mit Schwergewicht auf den Standorten Leeacher/Ebmatingen und Gassacher/Binz. Der Standort Gassacher soll mit dem bisherigen Angebot Kindergarten sowie Unterstufe beibehalten werden und die Schule so in allen Ortsteilen präsent und verwurzelt bleiben. Als nächstes sollen Grobkostenschätzungen für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Leeacher erstellt werden.

Die Planung zeigt auf, dass die finanzpolitischen Zielsetzungen des Gemeinderats langfristig eingehalten werden können. Das Hauptziel, das Nettovermögen zwischen CHF 20 und 50 Mio. zu halten, bleibt vorderhand unangetastet. Die hohen Investitionsausgaben werden gemäss Strategie des Gemeinderats finanziert durch die jährlichen Selbstfinanzierungen aus der Erfolgsrechnung (Cashflows), durch die Verwendung liquider Reserven, durch den Verkauf von Bauland und durch die Aufnahme von Fremdkapital in tragbarem Umfang. Die anvisierte Ablösung der Darlehen an die Zollinger-Stiftung (Senioren-Residenz) erweitert dabei den finanziellen Spielraum.

Im Auge behalten wird der Gemeinderat auch die Entwicklung der Erfolgsrechnung. Aus der Umsetzung des kantonalen Sparprogramms „Leistungsüberprüfung 2016“ (Lü16) entstehen der Gemeinde zusätzliche Belastungen, weitere Änderungen der Finanzierungsmodelle – mit vermutlich grossen finanziellen Konsequenzen für Maur – sind insbesondere im Bereich Soziale Sicherheit in Planung (Kinder- und Jugendheimgesetz, Sozialhilfegesetz).

Der Werterhalt und der Ausbau der Infrastruktur stellen die Gemeinde in den nächsten Jahren personell, organisatorisch und finanziell vor grosse Herausforderungen. Wichtig ist, dass dabei auch den laufenden Kosten des Unterhalts die nötige Beachtung geschenkt, der Gemeindehaushalt gut geführt und die Finanzierungskraft erhalten werden kann. Der Gemeinderat setzt sich aktiv gegen Massnahmen ein, die lediglich eine Kostenverschiebung zugunsten des Kantons und zulasten der Gemeinden darstellen.

7. ANTRAG DES GEMEINDERATS

Die Steuerung des Finanzhaushalts erfolgt, trotz Einführung des neuen Rechnungsmodells, auch weiterhin anhand der Kerngrössen Selbstfinanzierung (Cashflow), Nettoinvestitionen und Nettovermögen, ergänzt um die Verschuldung.

Das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 räumt dem Eigenkapital mit seiner um eine ‚true and fair view‘ bemühten Optik eine grössere Rolle ein. Das Eigenkapital und das Ergebnis der Erfolgsrechnung sind jedoch aufgrund der Abhängigkeit von der Bewertung des Verwaltungsvermögens und der Höhe der Abschreibungen auch weiterhin keine geeigneten Grössen zur finanziellen Steuerung einer Gemeinde und können nur Anhaltspunkte für die Entwicklung geben.

Der im Budget 2019 ausgewiesene Ertragsüberschuss ist auf die im Vergleich zum Finanzierungsbedarf noch zu geringen Abschreibungen zurückzuführen. Dies wird sich im Verlauf der nächsten Jahre mit dem Anstieg derselben ändern. Massgeblich ist die Höhe der Selbstfinanzierung. Diese liegt vor dem Hintergrund der künftigen Herausforderungen bei der Sanierung und der Erweiterung der kommunalen Infrastruktur knapp unter dem Zielkorridor, ist aber angesichts der Budgetungenauigkeiten vertretbar. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten daher, das Budget 2019 mit unverändertem Steuerfuss von 87% anzunehmen.

Finanzvorsteher Yves Keller erläutert die Details anhand von Folien zu folgende Themenbereiche:

- Aufgabenfelder und deren Finanzierung
- HRM2: Die Neuerungen
- Planung von Einnahmen und Ausgaben, kurz-, mittel- und langfristig
- Übersicht Budget 2019
- Entwicklung Steuererträge von 2007 bis 2019
- Nettoaufwand pro Bereich
- Veränderungen Aufwand, Rechnung 2017 – Budget 2019
- Investitionsrechnung: Generationenprojekt Looren, Sportplatz Looren, Sanierung Forchstrasse, Verbreiterung Loorenstrasse, Hochwasserschutz Looren, Mehrfamilienhäuser Bränneli
- Übersicht Investitionsrechnung
- Mittelfristiger Ausgleich des Budgets
- Fazit für 2019
- Neue Belastungen für den Gemeindehaushalt
- Kenngrössen der Rechnungslegung
- Selbstfinanzierung (Cashflows) und Nettoinvestitionen von 2008 bis 2032
- Vermögensentwicklung von 1996 bis 2032
- Überblick Ergebnisse Finanz- und Aufgabenplanung

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)

Karin Stamm nimmt Stellung. Die RPK hat das Budget nach qualitativen und quantitativen Kriterien geprüft. Die Umstellung auf HRM2 bewirkt Änderungen bei den Abschreibungen. Durch den neuen Kontenplan werden nun Buchungen auf anderen Konten vorgenommen, was die Vergleichbarkeit erschwert. Hilfreich für die Interpretation der neuen Darstellung des Budgets sowie der Abweichungen war die Einführung durch den Leiter Finanzen, dem ein spezieller Dank gilt. Finanzvorstand Yves Keller hat die wesentlichen Elemente des Budgets 2019 bereits erläutert. Viele Kosten sind leider nicht beeinflussbar und die Kostenüberwälzungen des Kantons auf die Gemeinden beschlagen das Budget.

Das vorgelegte Budget entspricht nach der Beurteilung der RPK den gesetzlichen Vorschriften und ist korrekt dargestellt. Die RPK empfiehlt das Budget 2019 mit einem Steuerfuss von 87% zur Annahme.

DISKUSSION

Das Wort wird nicht verlangt.

ABSTIMMUNG

Das Budget 2019 und die Festsetzung des Steuerfusses auf 87% werden einstimmig genehmigt.

Totalrevision Abfallverordnung

G-Nr.: 52

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die totalrevidierte Abfallverordnung der Gemeinde Maur wird genehmigt.

REFERAT Gemeinderat Felix Senn, Sicherheitsvorsteher

WEISUNG

1. AUSGANGSLAGE UND GRÜNDE FÜR DIE REVISION

Die kommunale Abfallverordnung und die Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Gemeinde regeln ergänzend zur kantonalen Gesetzgebung alle Belange um die Abfallentsorgung in der Gemeinde Maur.

Die Abfallverordnung der Gemeinde Maur stammt aus dem Jahr 2002 und die dazugehörigen Vollziehungsbestimmungen wurden letztmals im Jahr 2007 revidiert. Seither sind im übergeordneten Recht Änderungen erfolgt oder werden in Kürze noch in Kraft treten. Zu denken ist dabei auf Stufe Bund an die Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle und den Neuerlass der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

Mit der aktuellen Revision der Abfallverordnung werden veraltete Bestimmungen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen angepasst. Es soll im Neuerlass nur noch das geregelt werden, was nicht bereits durch übergeordnetes Recht erlassen ist. Damit wird auf unnötige Wiederholungen verzichtet und das Regelwerk entschlackt. Die Revision hat vor allem strukturelle Anpassungen vorgenommen.

Insgesamt sind viele Bestimmungen inhaltlich jedoch gleich, da sie sich bis heute bewährt haben und praktikabel sind.

Grundlage für den vorliegenden Entwurf der Abfallverordnung bildete die Musterabfallverordnung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL), welche unter Anpassungen an die Gegebenheiten in der Gemeinde Maur beinahe wortwörtlich übernommen wurde.

2. WICHTIGE ÄNDERUNG

Eine wichtige Rechtsänderung auf Bundesebene betrifft das Entsorgungsmonopol der Gemeinde für Siedlungsabfälle: Der Abfall von Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen gilt nicht mehr als Siedlungsabfall und untersteht folglich nicht mehr der Hoheit der Gemeinde. Die davon betroffenen vier Betriebe in der Gemeinde Maur (Coop, Migros Post und Volg) entsorgen ihren Abfall schon heute eigenständig. Die Neuerung entfaltet damit in der Praxis keine Änderung. Die Bestimmungen zur Entsorgung der Betriebsabfälle befinden sich in der revidierten Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung.

Die Totalrevision der Abfallverordnung macht auch eine Überarbeitung der bestehenden Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung nötig. Dieser – neu als Abfallvollzugsverordnung bezeichnete Erlass liegt im Entwurf vor. Die Kompetenz zum Erlass der revidierten Vollzugsverordnung liegt gemäss der Abfallverordnung unverändert beim Gemeinderat. Die abschliessende Beschlussfassung darüber soll im Nachgang an den Gemeindeversammlungsbeschluss erfolgen. Die neue Vollzugsverordnung berücksichtigt insbesondere den Systemwechsel von Gebührenmarken für den Haushaltkehricht auf gebührenpflichtige Abfallsäcke der Gemeinde Maur.

Das AWEL hat die revidierte Abfallverordnung sowie die Vollzugsverordnung überprüft und als genehmigungsfähig befunden.

3. EMPFEHLUNG

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Totalrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Maur zuzustimmen.

4. WEITERE INFORMATIONEN

Die revidierte Abfallverordnung sowie die Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Maur sind auf www.maur.ch aufgeschaltet.

Ein synoptischer Vergleich der bisher gültigen und nunmehr total revidierten Abfallverordnung der Gemeinde Maur ist ebenfalls auf www.maur.ch zu finden.

5. DIE NEUE ABFALLVERORDNUNG IM WORTLAUT

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf die Gemeindeordnung Maur erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Maur im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

² Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.

³ Der/die zuständige Ressortvorsteher/in kann in begründeten Fällen für bestimmte Gemeindeteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder des Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat legt die einzelnen Abfallgebühren basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in einem Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

³ Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung, in der Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind.

⁴ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

B. Aufgaben der Gemeinde

Art. 3 Sammlungen und Dienste

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

² Sie bietet für Kehricht und Sperrgut regelmässige Abfahren an.

³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

⁵ Sie lässt durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) mobile Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechende Ankündigung.

Art. 4 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

¹ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

³ Die Gemeinde ist dem Zweckverband Kehrrichtverwertung Züricher Oberland (KEZO) angeschlossen.

Art. 5 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung und Betriebe,
a) wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;
b) wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

² Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

³ Alle Haushalte erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 6 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Betrieben, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

³ Einkaufsläden und Verpflegungsbetriebe haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie sind verpflichtet, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

C. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen**Art. 7 Umgang mit Abfällen**

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

² Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen benützt werden. Es sind die dafür vorgesehenen Sammelbinde zu gebrauchen.

³ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen (Bsp. Werbematerial, Rüstabfälle etc.) benutzt werden.

⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁵ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁷ Nicht betriebssichere Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Händler oder autorisierten Unternehmen zurückzugeben.

⁸ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁹ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹⁰ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

D. Gebühren

Art. 8 Gebührenerhebung

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder den Inhaberinnen und Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr und
- b) mengen- und volumenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohn- und/oder Betriebseinheit jährlich erhoben. Bei Betriebseinheiten wird die Grundgebühr nach Pauschalbetrag pro Betriebseinheit erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen erlassen.

⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Haushaltkehricht, Sperrgut, biogene Abfälle und Grubengut. Bei Bedarf können weitere Fraktionen als kostenpflichtig definiert werden.

⁵ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

E. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art. 9 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Um-

triebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 10 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 Abfallgesetz des Kantons Zürich, anwendbar.

² Mit Busse bis Fr. 500 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettensammel wegwirft oder liegen lässt.

Art. 11 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Abfallverordnung vom 10. Juni 2002 und weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse, aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018.

Vom AWEL mit Verfügung Nr. x vom xx. Monat 2019 genehmigt.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)

Pascal Scacchi nimmt Stellung. Die RPK hat das Geschäft geprüft, insbesondere aus finanzpolitischer Sicht. Die Gebühren sind so zu erheben, dass langfristig eine ausgeglichene Rechnung resultiert. Dies ändert sich durch die neue Verordnung nicht. Dem Geschäft ist aus Sicht der RPK nichts anzufügen. Die RPK empfiehlt Annahme der Vorlage.

DISKUSSION

Doris Pauletto, Maur, erkundigt sich, was in der neuen Abfallverordnung gegenüber heute überhaupt ändert.

Laut Sicherheitsvorsteher Felix Senn haben sich inhaltlich keine spürbaren Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Nutzer hätten. Die Verordnung wurde neu strukturiert und gestrafft. Die Neufassung erfolgte auf Empfehlung des Kantons und hielt sich sehr eng an die kantonale Musterverordnung.

ABSTIMMUNG

Die totalrevidierte Abfallverordnung wird einstimmig genehmigt.

Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz

Der Vorstand der SP Maur hat mit Schreiben vom 2. November 2018 folgende Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz eingereicht:

Hat der geplante Strukturwechsel im Pflegezentrum Forch Auswirkungen betreffend des Mitspracherechts des Gemeinderats und ihrer Stimmbürger?

Verliert nicht der Gemeinderat das Recht, den Stiftungsrat zu wählen?

Und nehmen auch keine Gemeinderäte mehr Einsitz im Stiftungsrat?

Kann sich die Bevölkerung der Gemeinde Maur durch einen Urnengang zur eventuellen Privatisierung des Zollingerheims äussern?

Behördliche Antwort

Einleitend ist auszuführen, dass die Gemeinde gemäss Pflegegesetz des Kantons Zürich für eine bedarfs- und fachgerechte ambulante und stationäre Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen hat. Dabei kommt der Gustav Zollinger-Stiftung (GZS) eine wichtige Rolle zu, da die Gemeinde Maur mit ihr eine Leistungsvereinbarung zur Erbringung dieser Pflegeleistungen hat. Die GZS ist damit eine bedeutende, bisherige und zukünftige Partnerin der Gemeinde. Aus diesem Grund ist es der Gemeinde ein grosses Anliegen, dass die Institution gegenüber der Bevölkerung eine bedarfs- und fachgerechte Pflegeversorgung gewährleistet und das Wohl der Pflegebedürftigen und der Angehörigen in den Mittelpunkt stellt.

Die GZS ist seit ihrer Gründung im Jahr 1973 eine eigenständige Rechtspersönlichkeit des Zivilrechts und nicht etwa ein Teil der Gemeindeverwaltung, wie die SP in einem kürzlich erschienenen Leserbrief irrtümlich angenommen hat. Die Stiftung bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage den Betrieb eines Alters- und Pflegeheims sowie den Bau und die Vermietung preiswerter Alterswohnungen. Die Stiftungsurkunde erlaubt dem Stiftungsrat auch explizit die Erstellung von subventionierten Wohnungen sowie von Wohnungen, deren Benützer hinsichtlich des Einkommens und Vermögens keinen Beschränkungen unterliegen. Damit ist entgegen anderer in der Öffentlichkeit kursierender Behauptungen auch der Betrieb der Residenz Forch ausdrücklich durch den Stiftungszweck gedeckt.

Organe der GZS sind der Stiftungsrat sowie die Revisionsstelle. Den Gemeinderäten Maur und Zumikon steht das Recht zur Wahl des Stiftungsrats zu. Und zwar ernennt der Gemeinderat Maur drei Mitglieder sowie das Präsidium; der Gemeinderat Zumikon ernennt drei weitere Mitglieder.

Die Aufsicht über die Stiftung wird durch den Bezirksrat Uster ausgeübt. Abgesehen von der Wahl der Stiftungsräte durch die beiden Gemeinderäte können die Gemeinden keinen direkten Einfluss auf die Stiftung ausüben.

Der Stiftungsrat hat in seiner letzten Amtsdauer einen Strategieprozess zur Neuausrichtung der Stiftung angestossen. Die Steuerung der Stiftung wird unter Beizug einer spezialisierten Beraterfirma überprüft. Die künftigen Anforderungen an die Mitglieder des Stiftungsrats sollen genau definiert werden. Die Gemeinderäte Maur und Zumikon wurden vom Stiftungsrat über einen Zwischenstand des laufenden Prozesses informiert. Entscheide waren aber bisher keine zu treffen.

Es ist abzusehen, dass für eine Neuausrichtung der GZS eine Änderung der Stiftungs-urkunde notwendig ist. Diese muss vom Stiftungsrat beantragt und von den Stiftungsaufsichtsbehörden (Bezirksrat Uster, BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich) genehmigt werden. Eine Einschränkung oder Abschaffung des bisherigen Wahlrechts der Gemeinderäte Maur und Zumikon wäre nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung möglich.

Die von der SP Maur gestellten Fragen können zusammengefasst wie folgt beantwortet werden:

1. Über Strukturwechsel oder die Art und Weise der Mitsprache der Gemeinden wurden bisher weder vom Stiftungsrat noch von den beteiligten Gemeinderäten Maur und Zumikon Entscheide getroffen. Deshalb sind zu den Auswirkungen noch keine Aussagen möglich. Ein Mitspracherecht der Stimmbürger zum Betrieb der Stiftung hat noch nie bestanden und wäre rechtlich gar nicht zulässig.
2. Ob die Wahl der Stiftungsräte weiterhin durch die Gemeinderäte erfolgt oder ob der Stiftungsrat sich in Zukunft selber ergänzen darf, ist noch nicht entschieden. Im Vordergrund steht allerdings, dass der Stiftungsrat nach einem klaren Anforderungsprofil zusammengesetzt werden soll.
3. Auch die Frage der zukünftigen Abordnung von Exekutivmitgliedern in den Stiftungsrat ist derzeit noch offen.
4. Die GZS besteht als eigenständige Stiftung. Sie ist weder in die Gemeindeorganisation eingegliedert, noch bilden ihre Vermögenswerte einen Bestandteil des Gemeindevermögens. In der Bilanz der Gemeinde sind die Investitionsbeiträge an die Stiftung enthalten, Investitionsbeiträge, für welche der Gemeinde eine Gegenleistung zusteht. Die Frage einer Privatisierung stellt sich somit nicht. Den Stimmbürgern ist eine direkte Mitwirkung schon heute verwehrt. Für die Einhaltung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsrat verantwortlich. Für Kontrolle und Aufsicht über die Stiftung ist der Bezirksrat Uster als erste Aufsichtsinstanz verantwortlich und nicht – wie oft angenommen wird – die Gemeinde.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass Eingriffe in die Strukturen der GZS immer auch Verunsicherung auslösen. Vordergründig geht es dabei immer um die Frage, wer wieviel Einfluss nehmen kann oder darf. Das sind wichtige Fragen, ganz klar. Aber im Kern geht es doch darum, dass wir für unsere ältere und bedürftige Bevölkerung ein gesundes Pflegezentrum anbieten können. Gesund heisst: Warmherzige und gute Pflegequalität zu fairen und bezahlbaren Preisen. Eben einfach so, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner wohl fühlen.

Wohin der politische Diskurs rund um mögliche Strukturänderungen in der GZS noch führen wird, kann der Gemeinderat heute noch nicht abschätzen. Aber der Gemeinderat kann Ihnen heute mit Überzeugung sagen, dass er alles dafür tut, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner in der GZS wohl fühlen und das Pflegezentrum weiterhin für alle offen steht.

DISKUSSION

Josiane Aepli, Ebmatingen, nimmt für die SP Maur Stellung zur Anfrageantwort. Für die SP handelt es sich um eine gesellschaftspolitische Frage. In Bassersdorf und Hombrechtikon wurden Privatisierungen der Pflegeheime auf Bestreben der lokalen SP vom Volk abgelehnt. Sie wundert sich, dass kein Stimmrecht zum Zollingerheim bestehen soll, für das die Steuerzahler von Maur und Zumikon über CHF 30 Mio., wovon CHF 5 Mio. als Nachtrag, in die Bauten investiert haben.

Gemeindepräsident Roland Humm stellt eine Privatisierung in Abrede. Er weist darauf hin, dass der Gemeinderat sich für eine gute Pflege der Einwohnerinnen und Einwohner im Pflegezentrum Forch einsetze und die Diskussionen mit dem Stiftungsrat weiterführe.

Schlussbemerkungen

- Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung **innert 5 Tagen ab amtlicher Publikation** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften kann er nur erhoben werden, wenn die Fehler aus der Versammlung sofort geltend gemacht werden. Aus der Versammlung werden keine Rügen gegen die Geschäftsabwicklung erhoben.
- Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit **innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation** schriftlich Rekurs erhoben werden.
- Das Protokoll liegt ab Montag, 10. Dezember 2018, im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf.

Mit den besten Wünschen für die bevorstehenden Festtage und das neue Jahr schliesst Gemeindepräsident Roland Humm die Versammlung um 21.00 Uhr. Er lädt alle Teilnehmenden anschliessend zu Glühwein und Grittibänzen in den Polterkeller ein.

Maur, 4. Dezember 2018

Markus Gossweiler
Protokollführer

Roland Humm
Vorsitzender

Die Stimmzählerinnen:

.....
(Doris Weishaupt)

.....
(Anita Knüsli)